

## Vereinbarung

### **zur Reinigung des Abwassers aus der Gemeinde Schwaig b.Nürnberg in den Klärwerken der Stadt Nürnberg**

Die Stadt Nürnberg,

vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den ersten Werkleiter Dr. Peter Pluschke und die kaufmännische Werkleiterin Claudia Ehrensberger der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg

und

die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg (im Folgenden als Gemeinde Schwaig bezeichnet),

vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Ruth Thurner, Gartenstraße 1, 90571 Schwaig,

schließen gemäß Art. 7 ff KommZG folgende Zweckvereinbarung.

V e r t r a g  
über die Entwässerung des Gemeindegebietes Schwaig

zwischen der Stadt Nürnberg  
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch den Unterzeichneten

und

der Gemeinde S c h w a i g  
vertreten durch den Herrn Bürgermeister

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

### **§ 1 Vorbemerkungen, Grundsätzliches**

Mit Vertrag vom 27.02./08.03.1961 und nachfolgenden Zusatzverträgen vereinbart die Stadt Nürnberg mit der Gemeinde Schwaig, die auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem jeweiligen Bestandsumfang anfallenden Abwässer in das Kanalnetz der Stadt Nürnberg einzuleiten. Nachdem im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen eingetreten sind, ist eine vertragliche Neuregelung des bestehenden Vertragswerkes veranlasst.

<p>Die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt den Vertrag vom 27.02./08.03.1961 einschließlich sämtlicher diesbezüglicher Zusatzverträge (vom 22.07./28.06.1977, 18.10.1973/31.01.1974 und 10.04./29.01.1996) in allen Teilen.</p>	
<p><b>§ 2 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Schwaig ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i.V. mit § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene Teilaufgabe der Abwasserreinigung wird gemäß Art. 8 KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) auf die Stadt Nürnberg übertragen. Die Teilaufgaben Sammeln und Fortleiten auf dem Gemeindegebiet Schwaig verbleibt bei der Gemeinde Schwaig.</p> <p>(2) Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus der Gemeinde Schwaig entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.</p>	<p>Zusatzvertrag vom 10. April 1996 § 8</p> <p>Bau und Unterhalt des eigenen Kanalnetzes sowie Anschlüsse daran und der Einbau von sonstigen Einrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde Schwaig.</p> <p>§ 1</p> <p>Die Stadt Nürnberg gestattet der Gemeinde Schwaig, ihren Hauptkanal für Abwässer an den Kanal der Stadt Nürnberg in der Laufamholzstraße an der Stadtgrenze anzuschließen. Die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Schwaig enden mit dem Anschluß ihres Hauptkanales an den vorgenannten Kanal der Stadt Nürnberg.</p> <p>Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, die Abwässer aus dem bereits vorhandenen und noch entstehenden Baugebiet der Gemeinde Schwaig laufend abzunehmen.</p>
<p><b>§ 3 Befugnisse</b></p> <p>Die Stadt Nürnberg und die Gemeinde Schwaig sind sich darüber einig, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse nicht auf die Stadt Nürnberg übergehen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).</p>	
<p><b>§ 4 Abwasserüberleitung</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Schwaig hält und betreibt auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg eine eigene öffentliche Abwasserüberleitungsanlage bestehend aus einer Abwasserdruckleitung DN 300 PP und einer</p>	

Notleitung DN 350 PP. Diese Druckleitung schließt in der Laufamholzstraße auf der Flurnummer 408/6 (Gemarkung Laufamholz) an das Kanalnetz der Stadt Nürnberg am Schacht Nr. 40814013 an. Der Verlauf der Druckleitung, der Anschlußpunkt und das Pumpwerk sind aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich.

(2) Bau- und Unterhaltslast, der ordnungsgemäße Betrieb, sowie die Verkehrssicherungs- und Haftungspflicht für die Entwässerungsanlagen der Überleitung obliegt der Gemeinde Schwaig und richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften. Sie hat für die erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen oder Dienstbarkeiten selbst zu sorgen und stellt eine funktionstüchtige Überleitung in das Kanalnetz der Stadt Nürnberg sicher.

(3) Die Überleitung des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Schwaig in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Nürnberg erfolgt laufend. Die Überleitungsmenge ist auf maximal 100 Liter in der Sekunde beschränkt. Diese Beschränkung ist durch ein entsprechendes Drosselorgan (z.B. Pumpenleistung) sicherzustellen.

(4) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich die tatsächlich übergeleitete Abwassermenge durch eine geeignete Messeinrichtung (z.B. magnetisch induktiver Durchflussmesser) zu ermitteln und nachzuweisen. Die Messeinrichtung ist von der Gemeinde Schwaig regelmäßig zu warten. Alle 3 Jahre ist eine Überprüfung der Meßgenauigkeit sowie ggf. eine Nachkalibrierung durchzuführen. Die Messergebnisse sind der Stadt Nürnberg zu übergeben. Die Herstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten dieser Messeinrichtung trägt die Gemeinde Schwaig.

(5) Bei Ausfall der Messeinrichtung wird auf Basis von Vergleichszeiträumen die Abwassermenge geschätzt. Die Stadt Nürnberg ist unverzüglich über Messstörungen oder Messausfälle zu unterrichten.

Zusatzvertrag vom 10. April 1996

§ 8

Die Abwassermengen werden durch ein geeignetes und selbstschreibendes Meßgerät an der Übergabestelle festgestellt.

Die Gemeinde Schwaig ist verpflichtet, 1 mal jährlich eine fachgemäße Überprüfung der Mengenmessung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Außerdem sind die Schreibstreifen 5 Jahre aufzubewahren.

Das Ergebnis dieser Messungen ist die Berechnungsgrundlage für das von der Gemeinde Schwaig zu bezahlende Entgelt.

(6) Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, jederzeit Kontrollmessungen durchzuführen und ggf. die Messwerte elektronisch abzugreifen, auszuwerten und weiter zu verwenden.

## Zusatzvertrag vom 10. April 1996

### § 8

Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, jederzeit Kontrollmessungen durchzuführen.

### § 5 Einleitbedingungen

(1) Für die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers gelten die maßgeblichen Regelungen der jeweils gültigen „Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg“ - Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg (EWS) entsprechend.

### § 6

Durch den Anschlußkanal der Gemeinde Schwaig dürfen folgende Stoffe nicht in den Kanal der Stadt Nürnberg eingeleitet werden:

1. Feste oder schwere Stoffe irgendwelcher Art (z.B. Küchenabfälle, Kehrriech, Schutt, Sand, Asche, Lumpen, Mist, Schlachtabfälle);
2. Inhalt von Abort- und Mingergruben;
3. Feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe und Flüssigkeiten;
4. Gase und Dämpfe;
5. Abwässer, die auf den baulichen Zustand der Kanäle nach Feststellung des Hauptamtes für Tiefbauwesen der Stadt Nürnberg schädlich einwirken können, (z.B. durch Gehalt an Säuren, Alkalien, Salzen, Teer);
6. Abwässer, die den Betrieb der Kanäle oder der Kläranlagen nach Feststellung des Hauptamtes für Tiefbauwesen der Stadt Nürnberg erschweren oder unmöglich machen können (z.B. Abwässer, die Ausfällungen oder Niederschläge in den Kanälen hervorrufen, stark gefärbte Abwässer in größeren Mengen);
7. Abwässer, die starke oder lästige Ausdünstungen verbreiten;
8. Abwässer oder Stoffe mit infektiösen oder giftigen Eigenschaften (z.B. Abwässer, welche die Gesundheit der Kanalarbeiter, oder den Fischbestand im Vorfluter gefährden können);

9. Radioaktive Stoffe und Abwässer;
10. Abwässer mit starkem Fett- und Ölgehalt;
11. Abwässer mit einer höheren Temperatur als 35° C;
12. Abwässer in so außergewöhnlich großen Mengen, daß sie den ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlagen oder der Kanäle beeinträchtigen können;

Die Stadt Nürnberg kann die Einleitung von Abwässern der in Abs. 1 Ziff. 12 genannten Art unter besonderen Bedingungen erlauben.

Die in Abs. 1 enthaltene Liste der von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe kann ergänzt oder geändert werden, wenn die entsprechende ortsrechtliche Vorschrift der Stadt Nürnberg ergänzt oder geändert wird. (z.Zt. § 24 der Kanalordnung vom 25.4.39).

Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen, sei es durch Ortsrecht, sei es durch vertragliche Vereinbarungen oder in sonstiger Weise.

Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, das Hauptamt für Tiefbauwesen der Stadt Nürnberg sofort zu verständigen, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in ihre Entwässerungsanlagen gelangt sind und Gefahr besteht, daß diese auch in die Entwässerungsanlagen der Stadt Nürnberg gelangen.

## § 2

Die Kanäle des in § 1 festgelegten Gebietes der Gemeinde Schwaig dürfen nur für die Abführung von Haus- und Spülabwässern und zur Straßenentwässerung benutzt werden. Da das Nürnberger Kanalnetz nur beschränkt aufnahmefähig ist, sind Niederschlagswässer der Grundstücke auf diesen selbst zur Versickerung zu bringen oder in geeignete Gräben abzuleiten.

(2) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Ableitung von Abwässern, die nach der EWS der Stadt Nürnberg nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, zu unterbinden und die Möglichkeit der Unterbindung in ihrem eigenen Ortsrecht abzusichern oder vor der Übergabestelle eine entsprechende Vorreinigungsanlage auf eigene Kosten zu errichten und nach den Regeln der Technik zu betreiben.

(3) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Stadt Nürnberg sofort zu verständigen, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in ihrer Entwässerungsanlage gelangt sind und die Gefahr besteht, dass diese auch in die Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg gelangen.

Die Stadt Nürnberg ist befugt, Proben des Abwassers zu nehmen und zu untersuchen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde Schwaig, sie werden mit dem Entgelt nach § 7 verrechnet.

Niederschlagswässer von Dachschläuchen dürfen nur eingeleitet werden, wenn ihre Unterbringung auf dem Grundstück oder die Ableitung in einen offenen Wasserlauf nicht möglich ist, oder besondere Schwierigkeiten bereitet.

### § 3

Die Kanäle innerhalb des Gebietes der Gemeinde Schwaig sind so dicht herzustellen, daß weder Abwässer in den Untergrund noch Grundwässer in die Kanäle eindringen können.

Das Hauptamt für Tiefbauwesen der Stadt Nürnberg hat das Recht, sich jederzeit an Ort und Stelle von der sorgfältigen Ausführung der Kanäle und aller Zusatzeinrichtungen zu überzeugen.

### § 7

Werden entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Stoffe in den Kanal der Stadt Nürnberg eingeleitet, so hat die Gemeinde Schwaig für sofortige Beseitigung der Mängel zu sorgen. Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Ableitung von Abwässern, die nach § 6 nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, zu unterbinden und die Möglichkeit der Unterbindung öffentlich-rechtlich zu sichern.

Die Gemeinde Schwaig haftet der Stadt Nürnberg für alle Schäden, die der Stadt Nürnberg unmittelbar oder mittelbar durch Ansprüche Dritter aus der Einleitung von Stoffen nach § 6 Abs. 1 entstehen.

Die Haftung der Gemeinde Schwaig tritt ein, wenn nachgewiesen ist, daß die schädlichen Abwässer aus dem Hauptkanal der Gemeinde Schwaig in den Kanal der Stadt Nürnberg gelangt sind. Die Gemeinde Schwaig haftet auch ohne Verschulden bis zu einem Schadensbetrag der hätte entstehen können, wenn sie die im Obergutachten des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 28.2.1958 beschriebene eigene Kläranlage betreiben würde.

<p style="text-align: center;"><b>- entfällt -</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Gemeinde Schwaig ist verpflichtet, vor Genehmigung eines Entwässerungsgesuches dem Hauptamt für Tiefbauwesen der Stadt Nürnberg Entwässerungspläne in dreifacher Ausfertigung für jedes an das Kanalnetz der Gemeinde Schwaig anzuschließende Anwesen vorzulegen. Nach Begutachtung durch das Hauptamt für Tiefbauwesen werden diese Pläne über die Gemeinde Schwaig an das Landratsamt Nürnberg weitergegeben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Haftung</b></p> <p>(1) Die Stadt Nürnberg haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen, Unterhaltarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.</p> <p>(2) Die Stadt haftet für Schäden, die aus dem Bau und dem Betrieb ihrer öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen, nur dann, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.</p> <p>(3) Die Gemeinde Schwaig haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben.</p> <p>(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abwässer Schäden an der Anlage entstehen, bzw. besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.</p> <p>(5) Die Gemeinde Schwaig hat die Stadt Nürnberg von Ansprüchen der Anschließer der Gemeinde Schwaig im Rahmen dieser Bestimmung freizustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Die Stadt Nürnberg haftet der Gemeinde Schwaig nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen wurden.</p> <p>Im übrigen haftet die Stadt Nürnberg der Gemeinde Schwaig für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Nürnberg ergeben, nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Haftung der Stadt Nürnberg gegenüber Anschließern an die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Schwaig durch ortsrechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Kanalordnung der Stadt Nürnberg (z.Zt. § 28 der Kanalordnung von 25.4.39) zu beschränken.</p> <p>Die Gemeinde Schwaig hat die Stadt Nürnberg von Ansprüchen der Anschließer in der Gemeinde Schwaig im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 freizustellen.</p>

### § 7 Entgeltregelung

(1) Für die Reinigung des übergeleiteten Abwassers ist von der Gemeinde Schwaig ein Entgelt zu entrichten. Dieses muss den Aufwand und die Kosten decken, die der Stadt Nürnberg bei der Reinigung des übergeleiteten Abwassers aus der Gemeinde Schwaig entstehen. Zum Aufwand zählt insbesondere auch die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe, soweit diese die Abwasserreinigung betrifft.

(2) Als Berechnungsgrundlage gilt die von der Gemeinde Schwaig durch Messung ermittelte tatsächlich übergeleitete Abwassermenge.

(3) Die Stadt Nürnberg stellt der Gemeinde Schwaig am 01. Juli eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe des Entgeltes des Vorjahres in Rechnung.

### Zusatzvertrag vom 10. April 1996

#### § 8

Das von der Gemeinde Schwaig zu entrichtende Entgelt für übergeleitetes Abwasser muß den Aufwand und die Kosten decken, die der Stadt Nürnberg bei der Reinigung des Abwassers aus der Gemeinde Schwaig entstehen.

Zum Aufwand zählt insbesondere auch die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe, soweit diese die Abwasserreinigung betrifft.

Als Abwassereinleitungsmenge gilt die durch Meßgeräte tatsächlich ermittelte Wassermenge.

### Zusatzvertrag vom 22. Juli 1977

#### § 9

Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg zahlt jeweils am 01. Juli auf die Jahresschuld einen Abschlag in Höhe des Entgeltes des Vorjahres an die Stadt Nürnberg.



<p>(4) Die endgültige Berechnung erfolgt nach Vorliegen der Istkosten gemäß der Betriebsabrechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nürnberg. Die Stadt Nürnberg ermittelt den auf die Gemeinde Schwaig entfallenden Anteil der Kosten auf der Grundlage der Betriebsabrechnung und der tatsächlichen übergeleiteten Abwassermenge. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Schwaig ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Nachweise zu führen.</p> <p>(5) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Anforderungen der Genehmigungsbehörden für die abwassertechnischen Anlagen zu erfüllen.</p>	<p>Die endgültige Berechnung erfolgt nach Vorliegen der Betriebsabrechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nürnberg. Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg teilt hierzu der Stadt Nürnberg bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Abwassereinleitungsmenge gemäß Art. 2 mit. Die Stadt Nürnberg ermittelt den auf die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg entfallenden Anteil der Kosten und des Aufwandes auf der Grundlage der Betriebsabrechnung und stellt diesen der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg in Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Angaben zu überprüfen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung</b></p> <p>(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zehnjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden.</p> <p>(2) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer zehnjährigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember zu kündigen mit der Einschränkung, daß der Vertrag erstmals zum 31.12.1980 kündbar ist.</p>

## § 9 Salvatorische Klausel

Die Partner vereinbaren, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben, sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben oder sich nach Vertragschluss als rechtlich unzulässig herausstellen, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

Die Stadt Nürnberg  
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch den Unterzeichneten

und  
die Gemeinde Schwaig  
vertreten durch den Herrn Bürgermeister  
schließen folgenden

### S c h i e d s v e r t r a g

#### § 1

Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus dem am . 27. 2. 1961 zwischen der Stadt Nürnberg und der Gemeinde Schwaig abgeschlossenen Vertrag über die Entwässerung des Gemeindegebietes Schwaig ergeben, wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten wird über diese Streitigkeiten ausgeschlossen.

#### § 2

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen.

Von den Schiedsrichtern wird je einer von beiden Parteien, der dritte vom Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Mittelfranken ernannt.

Unterläßt eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung und Fristsetzung, so wird auch dieser vom Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Mittelfranken ernannt.

#### § 3

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach § 1034 der Zivilprozeßordnung.

Das Schiedsgericht hat die Bestimmungen des materiellen Rechts und des Vertrages über die Entwässerung des Gemeindegebietes Schwaig zu beachten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der Vertrag vom 27.02./08.03.1961, nebst Zusatzverträgen, außer Kraft. Auf die förmliche Kündigung des Altvertrages wird einvernehmlich verzichtet.